

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

die Turbulenzen um die **Einführung der RLVs** sind noch lange nicht zu Ende: In seiner Sitzung vom 15. Januar hat der Erweiterte Bewertungsausschuss zugestehen müssen, dass eine bundeseinheitliche Umsetzung seiner ursprünglichen Beschlüsse derartig dramatische Auswirkungen haben würde, dass dies für die KVen vor Ort das Ende bedeuten könnte, da die Ärzte einfach nicht mehr mitmachen würden.

Daher wurde eine **Konversionsphase von 2 Jahren** beschlossen, in der die „Scharfschaltung“ der RLVs verzögert umgesetzt werden soll. Am Prinzip wird sich dadurch jedoch nichts ändern und letztlich werden die, die sich bisher noch als „Gewinner“ der RLVs sahen, wieder abstürzen.

Denn mehr Geld wird es ja nicht geben, so dass es nur wieder mal zu einer (neuen) Umverteilung und zwar auch innerhalb der Fachgruppe kommt.

Am letzten Donnerstag gab es in der **Sitzung des Erweiterten Bewertungsausschusses** dann einen Eklat: Da man sich über die „Bereinigung“ der Gesamtvergütung bei Umsetzung von **Sonderverträgen nach § 73b und § 73c** sehr gestritten hat, hat die KBV die Sitzung verlassen und die Krankenkassen haben Ihre Vorstellungen durchgesetzt und so beschlossen, wie es ihnen in den Kram passte. Diese Bereinigungsverfahren ist ein eigenes Thema, welches später noch zu erörtern sein wird.

Sie können sich vorstellen, dass konstruktive Beschlüsse im Sinne unserer Fachgruppe in dieser Situation eher unwahrscheinlich sind. Das betrifft insbesondere eine bundesweite Klärung der **RLV-Eingruppierung der Kapitel 5 Narkosen** und der ausschließlich **schmerztherapeutisch tätigen Anästhesisten**.

Bezüglich der Kapitel 5 Narkosen für zahnärztliche Eingriffe baut sich weiterhin ein erheblicher öffentlicher Druck auf, wir stehen diesbezüglich neben den zahnärztlichen Verbänden auch mit der Bundeszahnärztekammer und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung in Kontakt.

Ungeklärt ist auch, was mit den **§ 115b-Leistungen** wird, die außerhalb des Kapitels 31 liegen bzw. zu denen im Kapitel 31 keine Narkosen zugeordnet sind. Hierbei wird der Spruch des Bundesschiedsamtes nicht umgesetzt. Wer in diesem Bereich viele Leistungen hat, sollte dies in die Widerspruchs begründungen einbeziehen.

Im geschlossenen Bereich finden Sie in den nächsten Tagen einen bundesweiten **Überblick über die Honorarsituation der Anästhesisten** im ersten Quartal 2009. Dabei fällt auf, wie weit die Werte differieren. Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle eine „Dauerbaustelle“ ist und wohl auch bleiben wird, da ja spätestens Anfang März die Mitteilung der RLVs für das zweite Quartal 2009 erfolgen wird.

Zur Klarstellung: jede Praxis hat laut SGB V einen Rechtsanspruch darauf, vier Wochen vor Beginn des Abrechnungsquartals das RLV verbindlich mitgeteilt zu bekommen.

Bitte beachten Sie ferner, dass die Diskussion über die die Höhe des RLVs immer auf der Ebene vor der Berücksichtigung einer evtl. Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bzw. der Versichertenstruktur erfolgt: Während der Faktor bezüglich der BAGs z. Zt. nur 1,0 oder 1,1 sein kann (1,1 ist der 10% Zuschlag für fachgleiche BAGs), kann die Berücksichtigung der Versicherungsstruktur zu einem Faktor unter 1 und damit zu geringeren Werten führen.

Zu all diesen Fragestellungen stelle ich Ihnen einzelne Betrachtungen der verschiedenen Aspekte in den **geschlossenen Bereich** ([www.bda.de](http://www.bda.de)), auch die grundsätzliche Ausarbeitung (in drei Teilen) zu den RLVs wird immer wieder überarbeitet, da sich ständig noch etwas ändert.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich derzeit nicht alle telefonischen Anfragen einzeln beantworten kann, ich bemühe mich, die vielen unterschiedlichen Fragestellungen in die o. g. Ausarbeitungen einzufügen.

Mit dem Einlegen des **Widerspruchs gegen die Mitteilung des RLV** auch ohne Begründung haben Sie zunächst Ihre Rechte gewahrt. Für die nachzuliefernde Begründung haben Sie noch etwas Zeit, da alle KVen zunächst mit Widersprüchen überflutet wurden.

Lassen Sie sich durch den evtl. Hinweis Ihrer KV, dass diese Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben, nicht irritieren. Selbstverständlich besteht ein rückwirkender Anspruch auf das Honorar, wenn dem Widerspruch stattgegeben wird, bzw. wenn ein späteres Verfahren vor dem Sozialgericht erfolgreich verläuft.

Es ist im SGB V sehr wohl auch geregelt, dass bei einer nachträglichen Erhöhung des RLV ein rückwirkender Honoraranspruch besteht, d.h. wenn die KV in bestimmten Fällen erkennt, dass sie fehlerhaft beschieden hat und deshalb den Bescheid korrigiert. **Allerdings kann die KV den Bescheid nur verbessern, verschlechtern kann sie ihn nicht.** Dies gilt auch, wenn Sie in den Widerspruch gegangen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Mertens